BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Thomas Pätzold, Christian Günther

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6, FB 7, FB 1

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 15.06.2018

erledigt am: 25.05.2018 vB

Anfrage

Datum: 25.05.2018
Drucksachen-Nr.: 18/0190

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	20.06.2018	öffentlich /

Radverkehrsführung im Bereich von Baustellen

Sachverhalt / Vorbemerkung

In letzter Zeit wurden an der Rathausallee und in der Arnold-Janssen-Straße jeweils vor Baustellen die Verkehrszeichen 254 (Verbot für Radfahrer) und 259 (Verbot für Fußgänger) aufgestellt. Eine Umleitung war für keine der beiden Verkehrsteilnehmergruppen ausgeschildert. Während ein Fußgänger noch auf die Idee kommen könnte, den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu benutzen, war für Radfahrer keine StVO-gerechte Weiterfahrt möglich.

Gem. § 45 Abs. 6 StVO müssen vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Daraus resultieren für uns folgende Fragen:

Fragestellungen

1. Welche Grundsätze legt die Verwaltung im Hinblick auf § 45 Abs. 6 StVO speziell für Fußgänger und Radfahrer bei der Genehmigung der Ausschilderung von Baustellen an?

2. Werden bei allen Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen von den jeweiligen Baufirmen für die Arbeiten genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne gefordert? Auf welche Weise wird bei der Prüfung dieser Pläne der Fußgänger- und Radfahrer-verkehr berücksichtigt?

3. Sind der Verwaltung die Hinweise „Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen“ der AGFS bekannt?
   Wenn ja: Warum werden diese offenkundig nicht durchgängig berücksichtigt?

4. (Wie) wird die Einhaltung der Anordnungen durch die Baufirmen von der Verwaltung kontrolliert?

Wir bitten die Antworten auch schriftlich festzuhalten.

gez. Martin Metz gez. Thomas Pätzold gez. Christian Günther